

bewegliche, an die Staubabsaugung angeschlossene Absaugeleitungen oder Industriestaubsauger erfolgen, bei denen in einem Zusatzgerät der Staub völlig niedergeschlagen, ins Freie oder in die Absaugung geleitet wird. Jugendliche und Frauen dürfen nur an ihrem eigenen Arbeitsplatz solche Arbeiten ausführen.

§ 10

Beschäftigungsbeschränkung

(1) Die Beschäftigung mit Arbeiten, bei denen eine Silikosegefährdung besteht, ist Personen unter 21 Jahren nur dann gestattet, wenn der Arbeitsgang so gestaltet ist, daß in ihm keine Gesundheitsgefährdung für sie gegeben ist.

(2) Lehrlinge und Frauen dürfen an silikosegefährlichen Arbeitsstellen nur beschäftigt werden, wenn

- a) ein amtsärztliches Unbedenklichkeits-Zeugnis vorliegt;
- b) durch ausreichende Maßnahmen eine Ausbreitung des gesundheitsgefährdenden Staubes verhindert wird.

Die Beschäftigung der Lehrlinge mit Arbeiten, bei denen eine Silikosegefährdung besteht, ist nur in besonderen dafür geeigneten Lehrwerkstätten zulässig. Für Lehrlinge unter 16 Jahren ist sie grundsätzlich untersagt; für die Zeit ihrer Berufsausbildung kann die zuständige Arbeitsschutzinspektion Ausnahmen genehmigen.

(3) Die Herstellung und Bearbeitung von Silika, Dinassteinen oder quarzhaltigem Scheuerpulver und das Arbeiten an Sandstrahlgebläsen ist Jugendlichen verboten.

§ 11

Ärztliche Untersuchung

(1) Mit Arbeiten, bei denen eine Gesundheitsgefährdung durch Staubeinwirkung besteht, dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, denen der Betriebsarzt oder ein für das Werk zuständiger Arzt schriftlich ihre Eignung hierfür bestätigt hat.

(2) Silikosegefährdete Beschäftigte sind halbjährlich ärztlich zu untersuchen. Bei der Einstellung und mindestens einmal in jedem Jahr hat der untersuchende Arzt eine Lungenröntgengroßaufnahme zu veranlassen, wenn nicht der Bezirksarzt andere Zeitabstände hierfür festgelegt hat.

(3) Besteht der Verdacht einer Silikose-Erkrankung, so ist der davon Befallene der Silikose-Erhebungsstelle zu überweisen.

§ 12

Zeitliche Beschäftigungsbeschränkung

Die zuständige Arbeitsschutzinspektion kann nach Anhören der Silikose-Erhebungsstelle oder des Bezirksarztes die Dauer der Beschäftigung mit silikosegefährlichen Arbeiten für einzelne Beschäftigte in einem Betrieb auf eine bestimmte Zeit begrenzen.

§ 13

Beschäftigung unter Tage

(1) Betriebe unter Tage müssen ausreichend bewettert sein. Es ist dafür zu sorgen, daß der an einem Arbeitsort entstehende Staub schnellstens niedergeschlagen wird und sich nicht zu anderen Arbeitsstellen hinzieht.

(2) Es ist verboten, Bergesturzstellen sowie Steinbrechanlagen im einziehenden Wetterstrom zu errichten. Befinden sich solche Stellen oder Anlagen im einziehenden Wetterstrom, so muß der Staub sofort unmittelbar an der Entstehungsstelle niedergeschlagen werden.

(3) Jugendliche bis zu 18 Jahren dürfen an Bergesturzstellen und Steinbrechanlagen nicht beschäftigt werden. Mit Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion können sie ausnahmsweise dort im Rahmen ihrer Ausbildung vorübergehend tätig sein. Der Arbeitsschutzinspektor hat jedoch dann die im Einzelfall zweckmäßig und notwendig erscheinenden Schutzmaßnahmen anzuordnen.

(4) Für Ausrichtungs-, Vorrichtungs- u. ä. Arbeiten sowie in der steinverarbeitenden Industrie ist ein hierfür anerkanntes Frischluftgerät oder ein anderes wirksames Staubbekämpfungsmittel zu verwenden.

(5) Trockenbohren ohne Verwendung von staubschützenden Mitteln ist in Gesteinsbetrieben verboten.

(6) Vor dem Bohren von Gestein und vor dem Zünden der Schüsse sind im Umkreis von mindestens 10 m trockene Stöße und Firsten zu berieseln.

(7) Gesteinsmassen dürfen nur feucht verladen werden. Sie sind nötigenfalls vorher anzufeuchten. Die Sohlen, von denen sie fortgeschafft werden, müssen ebenfalls feucht gehalten werden.

(8) An geeigneten Stellen der ein- und ausziehenden Teilwetterströme sind wirksame Einrichtungen zum Niederschlagen des Staubes herzustellen.

(8) Der Staubgehalt der Grubenwetter ist durch konimetrische Staubmessungen ständig zu überwachen.

Abschnitt B

§ 14

Zerkleinerung und Aufbereitung

(1) Zerkleinerungs-, Aufbereitungs-, Sicht- und Mischmaschinen für trockenes Gut, z. B. Backen- und Kreiselbrecher, Kollergänge, Mühlen, Walzwerke, Mischschnecken u. dgl. sowie ihre Aufgabe- und Austragsvorrichtungen müssen, soweit es der Gang des Betriebes zuläßt, an eine Entstaubungsanlage angeschlossen werden. Bei der Silika- oder Dinasaufbereitung muß auch für die Naßzerkleinerung eine Absaugung vorgesehen werden.